Einiges über die Bewertung der Einäugigkeit und der Gewöhnung an die Einäugigkeit in forensischer Hinsicht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Medizinischen Fakultät der Universität zu Rostock

vorgelegt

von

Rudolf Wolters

approb. Arzt aus **Wolfenbüttel.**

Rostock.

Rats- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H.

1909.

Diss. Rostock
1909

33994

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
zu Rostock.

Referent: Professor Dr. Peters.

Nachdem seit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes mehr als zwei Dezennien verflossen sind, sollte man erwarten, daß allmählich eine Klärung der Anschauungen über die Bewertung einzelner typischer Verletzungen erfolgt sei. Ganz besonders auf dem Gebiete der Augenheilkunde ist Gelegenheit gegeben, feststehende Normen zu schaffen, weil die Funktion eines oder beider Augen nach den verschiedensten Richtungen hin mit den heutigen Untersuchungsmethoden in der exaktesten Weise gemessen werden kann. Nichtsdestoweniger sehen wir, daß noch in den letzten Jahren, z. B. auf dem internationalen Kongreß in Luzern im Jahre 1904, wo dieses Thema in der eingehendsten Weise von verschiedenen Referenten und in besonders vorzüglicher Weise von Axenfeld behandelt wurde, die Anschauungen über die Bewertung des Verlustes eines Auges noch durchaus keine einheitlichen waren. Es hat sich allerdings im Laufe der letzten Jahre allmählich eine feste Basis für die Beurteilung derartiger Verluste gebildet, indem man im wesentlichen drei Kategorien von Arbeitern unterschied, welche durch den Verlust eines Auges in verschiedener Weise betroffen wurden. So wird z. B. in Mecklenburg und im Bereiche anderer landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften der Verlust eines Auges unter der Annahme von 20% Erwerbs-

einbuße entschädigt, während bei den übrigen Arbeitern die qualifizierten oder gelernten Arbeiter von den einfachen und ungelernten Arbeitern unterschieden werden. Dieser Unterschied in den Rentensätzen prägt sich in den Sätzen von $33^1/_3$ und 25% aus, alles immer unter der Annahme, wie sie in folgendem beibehalten werden soll, daß das andere Auge völlig normal ist.

Es würde hier zu weit führen, den ganzen Entwickelungsgang dieser Rechtsprechung ausführlich zu schildern und darauf einzugehen, wie man zu diesen Sätzen allmählich gelangt ist. Es sollen diese eben genannten Sätze vielmehr die Basis für die weiteren Ausführungen bilden, welche sich mit einigen Punkten beschäftigen sollen, deren genauere Fixierung für die Rechtsprechung ebenso erwünscht wäre, als die der vorhin erwähnten Rentensätze.

Wenn man auch nicht verkennen darf, daß die ganze Entwickelung der Unfallversicherungsgesetzgebung eine solche ist, daß selbst die anscheinend sichersten Ergebnisse in Zukunft noch einer Änderung der Auffassung unterliegen können, und wenn die bisherige Rechtsprechung sich auch mit Erfolg bemüht hat, den Anforderungen gerecht zu werden, welche von ärztlicher Seite auf Grund geläuterter Erfahrungen an die Rechtsprechung gestellt werden müssen, so sind auf der anderen Seite durch die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes der Weiterentwickelung gewisse Schranken gezogen, insofern als bei Rentenkürzungen erforderlich ist, daß eine Besserung von ärztlicher

Seite objektiv konstatiert worden ist, wodurch bezüglich der wichtigen Frage der Gewöhnung an die Einäugigkeit erhebliche Schwierigkeiten geschaffen werden.

Bevor ich mich jedoch meinem eigentlichen Thema: der Gewöhnung an die Einäugigkeit in forensischer Hinsicht zuwende, sei es mir gestattet, kurz auf einen anderen Punkt einzugehen, welcher bei den neuesten Rekursentscheidungen über die Frage der Gewöhnung eine große Rolle spielt, das ist die Unsicherheit der Rechtsprechung in bezug auf die Einreihung eines Verletzten in die Kategorie der sogenannten qualifizierten Arbeiter.

Das Material zu diesen Ausführungen erhielt ich bei der Durchsicht einer Reihe von Akten, welche mir der Vorstand der Sektion 4 der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft in Hamburg in dankenswerter Weise überlassen hatte, und welches dazu bestimmt war, die heutige Rechtsprechung in bezug auf die Frage der Gewöhnung an die Einäugigkeit auf Veranlassung von Herrn Professor Peters einer näheren Prüfung zu unterziehen. Die Entscheidungen waren bei einzelnen Arbeiterkategorien derartig widerspruchsvoll, daß es sich im Interesse weiterer ärztlicher Kreise verlohnt, sie an der Hand einzelner besonders markanter Fälle kurz zu skizzieren.

Bereits in der aus der Rostocker Universitäts-Augenklinik stammenden Arbeit von Fischer*) ist

*) Zur Frage der Gewöhnung an die Einäugigkeit und deren Bewertung in der Unfallheilkunde, Monatsschrift für Unfallheilkunde und Invalidenwesen, Band XIV, Nr. 2, und Klin. Monatsbl. für Augenheilkunde, Band XLV, S. 441.

auf eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 15. Juni 1906 hingewiesen worden, nach welcher der Nieter nicht in die Klasse der qualifizierten Arbeiter zu verweisen sei. In der Begründung heißt es: ein Nieter könne nach Ansicht des Rekursgerichtes als ein qualifizierter Arbeiter nicht angesehen werden. In der Regel seien Nieter Arbeiter, die infolge eigener Geschicklichkeit die Arbeiten in kurzer Zeit erlernen, ohne eine bestimmte Lehrzeit durchzumachen. Noch am 2. Juni 1905 hatte dasselbe Rekursgericht in der Sache des Nieters Jenkel (A. N. 4016, Sektion IV der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft) entschieden, daß eine Rente von $33^1/_3\,\%$ weiter gewährt werden müsse, wenn auch nicht zu verkennen sei, daß die vom Schiedsgericht hervorgehobene Gewöhnung mittlerweile erfolgt sei. Als Grund für die Weitergewährung wird vielmehr ausdrücklich die Art der Beschäftigung als Nieter hervorgehoben.

Aber dasselbe Jahr 1905 weist eine Rekursentscheidung auf (Hauschild A. N. 4213), in welcher einem gelernten Techniker, der beim Nieten ein Auge verloren hatte, bei erfolgter Gewöhnung die Rente auf $25\,\%$ vermindert wird, weil der Betreffende zur Zeit der Verletzung nicht qualifizierter Arbeiter gewesen sei.

Angesichts dieser widerspruchsvollen Entscheidungen war es begreiflich, daß Fischer in seiner Arbeit der Befriedigung Ausdruck verleihen konnte, daß nunmehr eine neuere Rekursentscheidung vorliege, welche über die Arbeiterkategorie der Nieter Klarheit brächte.

In der Tat bewegen sich zwei weitere Erkenntnisse des Rekursgerichtes auf dieser Basis. Das erste betrifft den Nieter Wilhelm Röpke (A. N. 1862). In diesem Falle vertrat das Schiedsgericht die Meinung, die von den sachverständigen Beisitzern geteilt wurde, daß in Übereinstimmung mit einer neuerlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes der Nieter als ein sogenannter qualifizierter Arbeiter anzusehen sei. „Der Nieter muß bei seiner Arbeit ganz besonders scharf auf einen Punkt sehen und für das richtige Aufschlagen des Hammers sorgen, weil er bei der geringsten Abweichung durch einen fehlgehenden Hammerschlag den vorhaltenden Kollegen treffen und so schädigen könne.“ Gegenüber diesen Ausführungen entscheidet das Rekursgericht: 25% Rente sei ausreichend, weil das Rekursgericht nach Lage des Falles nicht anzuerkennen vermochte, daß der Verletzte zu den Arbeitern gehört, bei denen der Verlust eines Auges einen schädigenden Einfluß auf die Erwerbsfähigkeit im besonderen Maße äußert.

Eine weitere Entscheidung in der Unfallsache des Nieters Karl Böck (A. N. 6539) bringt das Urteil des Schiedsgerichts vom 6. Mai 1908, welches $33^1/_3$% nur denjenigen qualifizierten Arbeitern zubilligen will, für welche bei der Verrichtung ihrer Arbeit ein doppelseitiges Sehen von wesentlicher Bedeutung ist. Dies träfe aber bei einem Nieter nicht zu; wobei auf eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 9 April 1907 Bezug genommen wird. Das Rekursgericht trat der Auffassung des Schiedsgerichtes bei und sagte: es

habe an seiner Spruchübung festgehalten, daß Nieter als qualifizierte Arbeiter, falls nicht besondere Verhältnisse vorliegen, nicht anzusehen sind.

Die Rechtsprechung seitens des Reichsversicherungsamtes erfreute sich keiner langen Lebensdauer, denn schon unter dem 7. Januar 1909 erfolgte in der Sache des Nieters Wilhelm Eckmann (A. N. 951) folgende Rekursentscheidung. Während das Schiedsgericht die Rente von $33^1/_3\,\%$ aus dem Grunde beibehalten hatte, weil eine Besserung der subjektiven Beschwerde nicht nachgewiesen sei, hält das Rekursgericht $33^1/_3\,\%$ aus dem Grunde für angemessen, weil der Verletzte mit Rücksicht auf die Art seiner Tätigkeit als ein sogenannter qualifizierter Arbeiter angesehen werden müsse. „Die Nieten werden in glühendem Zustande eingeschlagen, eine Tätigkeit, die einerseits an das Sehvermögen erhebliche Anforderungen stellt, andrerseits mit besonderer Gefahr für das unverletzte Auge verbunden ist und deshalb zu besonderer Vorsicht bei der Verrichtung der Arbeit nötigt. Bezeichnenderweise wird hier auf die im Jahre 1905 gefällte Rekursentscheidung Jenkel (A. N. 4016), nicht aber auf die nach dieser Zeit erfolgten Entscheidungen Bezug genommen.

Nicht nur vom ärztlichen, sondern auch vom richterlichen Standpunkt aus wird man angesichts dieser widerspruchsvollen Entscheidungen den Wunsch berechtigt finden müssen, daß die Rechtsprechung bezüglich der Bewertung der Arbeit des einäugig gewordenen Nieters endlich einmal eine einheitliche werden möge, denn es gibt wohl kaum eine Beschäftigungs-

art, welche im In- und Auslande so gleichartig und so unveränderlich ist, als gerade die Arbeit des Nietens.

Eine schon erfreulichere Übereinstimmung finden wir in der Rechtsprechung in bezug auf die Frage, ob ein Kesselschmied als qualifizierter Arbeiter anzusehen sei. Dieses wird z. B. bejaht in den Fällen Billig (A. N. 6641), Urbaniak (A. N. 3337/2004), Müller (A. N. 3492/2089), Rischkowski (A. N. 1554), welche sich auf die Jahre 1903 bis 1908 erstrecken; z. B. sagt die Rekursentscheidung in dem Falle Billig, daß die Tätigkeit des Kesselschmiedes eine über die eines gewöhnlichen Arbeiters weit hinausgehende Geschicklichkeit erfordere. Im Falle Urbaniak wird erklärt, daß alle Feuerarbeiter als qualifiziert anzusehen seien. In dem Falle Müller sagt die Rekursentscheidung: ein Kesselschmied bedürfe, da er durch einen Fehlschlag mit dem Hammer sich und andere in große Gefahr brächte, der vollen Sehschärfe, sei also qualifiziert. In dem Falle Rischkowski erklärt das Rekursgericht: Kesselschmiede bedürfen unbeschränkter Sehschärfe, und solchen Arbeitern hat das Reichsversicherungsamt stets $33^1/_3\,\%$ zuerkannt. Die einzige Ausnahme macht die Entscheidung in dem bereits von Fischer angezogenen Falle Kohle (A. N. 5710), wo ein Unterschied zwischen den qualifizierten Arbeitern selbst gemacht wird, indem gesagt wird, daß auf einen Satz von $33^1/_3\,\%$ nur solche qualifizierte Arbeiter Anspruch haben, bei deren Arbeit doppelseitiges Sehen von ganz besonderer Bedeutung ist, und das sei beim Kesselschmiede nicht der Fall.

Auch in dem Falle Wagner (A. N. 5936) erklärt das Schiedsgericht einen Kesselschmied als nicht qualifiziert, während das Rekursgericht diese Frage unerörtert läßt. Dasselbe ist der Fall bei dem Winkelschmied Brigolla (A. N. 5472), dem die Rente auf 25 % herabgesetzt wird, ohne daß die Frage der Qualifikation erörtert wird. Eine weitere Abweichung und zwar von den gewohnten Rentensätzen findet sich in der Entschädigungssache des Schmiedes Putzier, in welchem das Gutachten aus der Rostocker Universitäts-Augenklinik eine Rente von 25 resp. $33^1/_3$ % empfohlen hatte, je nachdem es sich um einen ungelernten oder qualifizierten Arbeiter handle. Vor dem Schiedsgerichte hatte der Einspruch des Verletzten Erfolg, indem die vom Genossenschaftsvorstande auf 30 % bemessene Rente auf den üblichen Satz von $33^1/_3$ % erhöht wurde. Das Rekursgericht dagegen entscheidet am 4. März 1907, daß eine Rente von 30 % angemessen sei und die geringe Erhöhung nicht in Betracht komme.

Es geht aus diesen kurzen Darlegungen schon hervor, daß, wenn auch die Entscheidungen betreffs der Kategorie der Kesselschmiede einheitlicher sind, dennoch immer wieder abweichende Urteile bezüglich der Frage der Qualifikation und der Rentenhöhe ergehen. Wenn das in dem Wirkungsbereiche einer einzigen Berufsgenossenschaft zu konstatieren ist, so wird man dasselbe auch für andere große Berufsgenossenschaften annehmen dürfen, welche Einbuße an Sehfähigkeit zu entschädigen haben. Daraus resultiert aber für die Rechtsprechung der verschiedenen Schieds-

gerichte in den einzelnen größeren Städten eine gewisse Unsicherheit. Es muß nochmals betont werden, daß sowohl der Beruf des Nieters, als auch der des Kesselschmiedes ein so gleichförmiger, unter denselben Bedingungen auszuübender ist, daß regionäre Verschiedenheiten in keiner Weise gerechtfertigt sind. Es wäre zu wünschen, daß nach dieser Richtung hin recht bald im Interesse der Arbeiterschaft eine einheitliche Rechtsprechung zur Geltung gelangen möge, weil der Arbeiter, wohl nicht ganz mit Unrecht, mit völliger Verständnislosigkeit der Tatsache gegenübersteht, daß von 2 unter genau den gleichen Bedingungen arbeitenden Kollegen der eine für den Verlust eines Auges $33^1/_3\,\%$, der andere aber nur $25\,\%$ erhält. Für die Ärzte empfiehlt es sich ganz allgemein, das in der Rostocker Augenklinik seit längerer Zeit verfolgte Verfahren einzuführen, indem am Schlusse der Gutachten gesagt wird: der Verlust des Auges ist mit 25 oder mit $33^1/_3\,\%$ zu entschädigen, je nachdem es sich um einen ungelernten oder um einen sogenannten qualifizierten Arbeiter handelt. Es ist dies um so notwendiger, weil von vielen Schiedsgerichten dem Votum der Ärzte in dieser Beziehung ein entscheidendes Gewicht beigemessen wurde, sodaß eine ganze Reihe von Rentenfestsetzungen auf den ärztlichen Gutachten basieren. Je nachdem nun in dem Wirkungskreise des betreffenden Arztes die Gepflogenheit der Schiedsgerichte nach der einen oder der anderen Seite hin tendiert, resultiert daraus für 2 Arbeiter derselben Kategorie unter Umständen ein verschiedener Rentensatz,

wenn z. B. der eine seinen früheren Wohnsitz verlassen hatte. Man kann es auch dem in diesen Dingen sehr geübten Gutachter nicht verargen, wenn er sich angesichts dieser wechselvollen Erkenntnisse in der Entscheidung über die Frage der Qualifikation eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, und diese vielmehr dem Genossenschaftsvorstande überläßt.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß diese Sätze von 25 resp. $33^1/_3\,\%$ in der Praxis vielfach zu hoch erscheinen, und es ist daher verständlich, wenn die Berufsgenossenschaften bestrebt sind, bei solchen Arbeitern, welche denselben oder höheren Lohn beziehen wie zur Zeit der Verletzung, die Rente nachträglich zu kürzen, während die Anschauung der Augenärzte darauf hinausläuft, daß an diesen Sätzen im allgemeinen nicht gerüttelt werden darf, weil der Verlust des Auges nicht in reeller, sondern in ideeller Weise zu entschädigen sei.

Bei diesem an sich durchaus begreiflichen Vorgehen der Berufsgenossenschaften, denen bei der Durchführung unserer sozialpolitischen Gesetzgebung doch auch ein erheblicher Anteil zukommt, spielt nun hauptsächlich die Erwägung eine Rolle, daß bei der Mehrzahl der Einäugigen im Laufe der Zeit eine weitgehende Gewöhnung an die Einäugigkeit erfolge. Es ist daher von Zeit zu Zeit immer wieder der Versuch gemacht worden, den Faktor der Gewöhnung zum Zwecke einer Rentenkürzung zur Geltung zu bringen. Damit konnten die Berufsgenossenschaften aber solange kein Glück haben, als nicht von augenärztlicher Seite im Einzelfalle eine Änderung der Verhältnisse objektiv

konstatiert wurde, durch die eine wesentliche Besserung im Sinne des § 88 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bedingt ist.

Zur Grundlage des Vorgehens in dieser Sache wurde die Erfahrung genommen, daß der Einäugige im Laufe der Zeit ein sehr gutes Tiefenschätzungsvermögen erlangen kann. Es mußte mithin nach Mitteln und Wegen gesucht werden, um mit wissenschaftlich exakten Meßmethoden eine Zunahme des Tiefschätzungsvermögens nachzuweisen. Man bediente sich anfangs des Heringschen Fallversuches, um nach dieser Richtung hin positive Angaben seitens der Verletzten zu erhalten, bis Pfalz*) mit seinem Stereoskoptometer ein Instrument zur Verfügung stellte, welches den Anforderungen an eine exakte Messung in höherem Maße gerecht wurde.

Da dieser Apparat von Pfalz in der Frage der Gewöhnung an die Einäugigkeit in der Folgezeit eine wichtige Rolle gespielt hat, so sei hier kurz rekapituliert wie sich die Anwendungsweise des Apparates gestaltet.

Zwei vertikale, an den oberen Enden rechtwinklig abgebogene und in kleinen Elfenbeinkügelchen endigende Stäbchen können an den Seiten einer Maßskala, für welche sie an den unteren Enden mit Zeigern versehen sind, mittelst einer Kurbel nach vorn und hinten verschoben werden; die horizontalen Arme mit den Kügelchen sind dabei nach innen, gegeneinander, gerichtet. Auch der seitliche Abstand der Stäbchen

*) Klin. Monatsbl. für Augenheilk., Bd. XLV, S. 85 und S. 99.

ist stellbar, Pfalz empfiehlt jedoch, diesen so zu wählen, daß die Kügelchen, wenn sie in gleicher Entfernung von den Augen genau einander vis-à-vis und die Zeiger beide auf dem Nullpunkt der Skala stehen, $1^1/_2$ cm voneinander entfernt sind.

Der zu Untersuchende befindet sich in 0,6 bis 1 m Entfernung vor dem Apparate. Er darf die Skala nicht sehen und muß jedesmal, wenn die Kügelchen verschoben sind, schnell angeben, welches von ihnen das vordere ist, und wie weit sie voneinander entfernt sind. Wenn der Verletzte bei einer größeren Anzahl von Proben die Mehrzahl besteht, das heißt mehr richtige als unrichtige Angaben über den Stand der beiden Elfenbeinkugeln macht, dann hat er ein gutes Tiefschätzungsvermögen, und es ist objektiv eine Besserung in der Funktion des Auges festgestellt, welche ihm kurz nach der Verletzung naturgemäß noch fehlte, und so ist dieser positive Ausfall des Pfalzschen Versuches in einer Reihe von Fällen seitens der Gerichte zur Grundlage einer späteren Rentenkürzung bei Einäugigen geworden.

Auch in der Rostocker Augenklinik ist der Pfalzsche Apparat vielfach versucht, und es ist anfangs in mehreren Gutachten erwähnt worden, ob die Prüfung mit dem Apparat gut oder schlecht bestanden wurde, während andere Augenärzte, von denen in unseren Akten Untersuchungen vorliegen, sich des Heringschen Fallversuches bedienten.

Bei den weiteren Untersuchungen drängte sich jedoch bald die Überzeugung auf, daß es doch wohl

bedenklich sei, aus dem richtigen Bestehen mehrerer Proben Schlüsse auf die Quantität des Tiefschätzungsvermögens zu ziehen. Diesem Bedenken hat Fischer bereits in folgender Weise Ausdruck gegeben: „Meines Erachtens ist Jemand, der an diesem Apparat die Prüfung schlecht besteht, deshalb noch lange nicht für seine bisherige Arbeit untauglich. Zu dieser Prüfung ist ein gewisses Maß von Intelligenz und vor allen Dingen das Fehlen jeglicher Befangenheit erforderlich und, ich bin auf Grund vielfacher Prüfungen mit diesem Apparat mehr und mehr der Ansicht geworden, daß es viel richtiger wäre, wenn der Arzt sich an Ort und Stelle davon überzeugte, ob das an einem solchen Apparat festgestellte mangelhafte Tiefschätzungsvermögen auch wirklich bei der Arbeit dem Patienten hinderlich ist. Nur die Verbindung jener Versuche mit der direkten Beobachtung könnte eine zuverlässige Grundlage für die Feststellung der objektiven Besserung abgeben.“ Mit Recht hebt Fischer hervor, daß man sich damit begnügen müsse, die an dem Apparat ermittelten Daten anzugeben, ohne daraus Schlußfolgerungen zu ziehen. Es wurde ferner auf den mißlichen Umstand hingewiesen, daß zwei Arbeiter, die ihre Arbeiten genau in dergleichen Weise verrichten, für die Einäugigkeit verschiedene Rentensätze lediglich deshalb beziehen können, weil sie sich bei der Prüfung mit dem Pfalzschen Apparate mehr oder weniger ungeschickt benommen haben. Es muß auch, wie das schon von anderer Seite mit Recht geschehen ist, der Bewertung dieser Prüfungsmethode entgegengehalten werden, daß

sie keinen Aufschluß gäbe über das momentane Tiefschätzungsvermögen. Als weiteren Nachteil dieser ganzen Methode möchte ich aber hervorheben, daß, wenn sich einmal in Arbeiterkreisen die Kenntnis dieses Apparates eingebürgert hat, man absolut keine Gewähr dafür hat, daß jemand bei der Prüfung nicht absichtlich falsche Angaben macht, soweit sie sich auf die Feinheiten des Tiefenunterscheidungsvermögens erstrecken. Es wurde von Fischer mit Recht hervorgehoben, daß, wenn man lediglich die Prüfung an solchen Tiefschätzungsapparaten der Rentenkürzung zu Grunde legt, der begutachtende Arzt das Gefühl nicht loswerden kann, daß dieses Verfahren etwas gekünstelt erscheint und mehr dem Interesse der Berufsgenossenschaften, als denen der Arbeiter dient; Fischer trat deshalb dafür ein, daß die Gewöhnung an die Einäugigkeit nach einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren als etwas Selbstverständliches anzunehmen sei. Die Prüfung mit dem Pfalzschen Apparate diene nur dazu, einer tagtäglichen Erfahrung ein wissenschaftliches Mäntelchen umzuhängen, um die Berufsgenossenschaft in die Lage zu versetzen, wenigstens bei einem Teil der Einäugigen nachträglich Kürzungen der Rente vorzunehmen. Es sei selbstverständlich, daß die Ärzte freudig und gern an die Durchführung der sozialpolitischen Gesetzgebung ihrerseits mitarbeiten. Bei einer rein praktischen Frage aber, die eher auf der Arbeitsstätte als in der Sprechstunde des Arztes zu erledigen sei, müsse der Arzt es ablehnen, ein Votum abzugeben über die Quantität des vorhandenen Tief-

schätzungsvermögens, welche der Rentenkürzung zugrunde gelegt wird. Am Schlusse seiner Arbeit führt dann Fischer einen Fall an, in welchem das Reichsversicherungsamt auf ein Gutachten eines Augenarztes hin, der die Gewöhnung nach Jahren als etwas selbstverständliches bezeichnet hatte, die Herabsetzung der Rente bei einem qualifizierten Arbeiter von $33^1/_3$ auf 25% billigte. So konnte Fischer seiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß nunmehr die Augenärzte der unangenehmen Aufgabe überhoben seien, mit unzulänglichen wissenschaftlichen Mitteln an die Entscheidung einer rein praktischen Frage herantreten zu müssen. So dankbar wir demnach Pfalz für seine wissenschaftlichen Bemühungen sein müssen, so ist es doch besser, im Interesse der Augenärzte, wie der Einäugigen, wenn Apparate zur Prüfung des Tiefschätzungsvermögens nicht mehr ausschließlich in Frage kommen, um der Gewöhnung an die Einäugigkeit zur Anerkennung zu verhelfen. Die fälschliche Auffassung von Pfalz, als ob Fischer ihm implicite habe vorwerfen wollen, einer praktischen Erfahrung ein wissenschaftliches Mäntelchen umzuhängen, ist von diesem Autor mit der Bemerkung zurückgewiesen worden, daß nicht gegen einen, sondern gegen alle Augenärzte dieser Vorwurf erhoben werden könnte.

Wir können demnach, gestützt auf die weiter zu erörtenden Rekursentscheidungen, die Aera der Anwendung des Pfalzschen und anderer Apparate zur Ermittelung des Tiefenschätzungsvermögen als überwunden ansehen, und es ist wohl kaum zu erwarten,

daß weitere Erfahrungen mit dem Pfalzschen Apparate uns in dieser Hinsicht weiter bringen werden.

Daß tatsächlich Entscheidungen erfolgt sind, welche auf der Prüfung mit dem Pfalzschen Apparate basieren, lehren z. B. die Gutachten in Sachen Bastian (A. N. 5285) und Tackmann (A. N. 2847) aus der Rostocker Klinik, wo auf Grund des schlechten Bestehens am Pfalzschen Apparate die Gewöhnung verneint und die Rente in der früheren Höhe belassen wurde.

Auf der anderen Seite liegt ein Gutachten des Herrn Professor Peters aus dem Jahre 1902 vor (Fall Nikolai A. N. 5516), wo gesagt wird: das Tiefenschätzungsvermögen mit dem Heringschen Fallapparate geprüft, ist ein ganz gutes, indem nur geringe Fehler gemacht werden. Eine Angewöhnung an die neuen Verhältnisse ist inzwischen zweifellos erfolgt und Patient arbeitet zu demselben Lohnsatze wie früher, ob und inwieweit nunmehr eine Kürzung der Rente vorgenommen werden kann, unterliegt der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes, der an Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes eine zuverlässige Stütze findet. Das Schiedsgericht setzte daraufhin die Rente auf 25 % herab, weil es den Eintritt einer Besserung für vorliegend erachtete. In der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 9. Mai 1903 wird für den als qualifizierten Arbeiter geltenden Schlosser die Rente von $33\frac{1}{3}$ % wieder hergestellt, mit der Begründung: nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme insbesondere nach den einwandsfreien und glaubhaften eidlichen Bekundungen dreier Zeugen (seines Werk-

meisters und zweier Mitarbeiter) hat das Reichsversicherungsamt nicht die Überzeugung erlangt, daß in dem Zustand des Klägers eine wesentliche, mit der Steigerung der Erwerbsfähigkeit verbundene Besserung eingetreten ist.

Hier wird also das Ergebnis der in der Arbeitsstätte eingezogenen Erkundigungen mit Recht höher bewertet als der Ausfall des Heringschen Fallversuches.

Auf Grund dieser Erfahrungen sowie der allmählich mit dem Pfalzschen Apparate gewonnenen Erfahrungen wurde nunmehr in den letzten beiden Jahren in der Rostocker Augenklinik davon Abstand genommen, dem Ergebnis der Prüfung des Tiefschätzungsvermögens eine besondere Bedeutung beizulegen, umsomehr, als mittlerweile Rekursentscheidungen erfolgten, nach welcher die Gewöhnung an die Einäugigkeit nach längeren Jahren als etwas Selbstverständliches anzusehen sei.

Um mir nun einen Überblick zu verschaffen, wie augenblicklich die Gewöhnung an die Einäugigkeit in der Rechtsprechung bewertet wird, habe ich eine ganze Reihe von Akten der Sektion 4 der Nordwestlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft auf diesen Punkt hin durchgesehen, weil zu erwarten war, daß hierin brauchbares Material enthalten sei. Denn gerade diese Berufsgenossenschaft hat in der Frage der Gewöhnung an die Einäugigkeit wiederholt Rekursentscheidungen herbeigeführt. Da die Rechtsprechung eine sich organisch entwickelnde sein muß, so ist es nicht zu verwundern, daß sich auf diesem schwierigen Gebiete erst allmählich andere Anschauungen Bahn gebrochen

haben. Aus diesem Grunde erschien es mir angebracht, auch einige Rekursentscheidungen aus früherer Zeit mit anzuführen, wobei es zweckmäßig sein dürfte, chronologisch vorzugehen.

In der Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 28. Dezember 1904 in Sachen des Kesselschmiedes Billig (A. N. 6641) findet sich der Passus: Dem Schiedsgericht ist darin beizutreten, daß, wenn ein Arbeiter die Sehkraft eines Auges verloren hat, anzunehmen ist, daß er zunächst sich an das Sehen mit nur einem Auge gewöhnen muß, daß also bis zum Abschluß dieser Gewöhnung eine höhere Beschränkung der Erwerbsfähigkeit anzunehmen ist, und nach diesem Zeitpunkte eine Minderung der Rente auf Grund des § 88 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes gerechtfertigt erscheinen kann, wobei auf eine Rekursentscheidung aus dem Jahre 1888 verwiesen wird. Im vorliegenden Falle konnte aber eine Minderung der Rente aus anderen Gründen nicht vorgenommen werden.

Am 26. Januar 1905 ergeht eine Rekursentscheidung in Sachen des Schlosserlehrlings Scharding (A. N. 3701/2195), nachdem Herr Professor von M. in B. sich folgendermaßen über die Gewöhnung geäußert hatte: Es ist wohl anzunehmen, daß, nachdem eine Reihe von Jahren seit dem Unfall verflossen ist, eine Angewöhnung an den Verlust des linken Auges stattgefunden hat, wenn auch dieselbe nicht genau zu präzisieren ist. Es dürfte daher eine Rente auf 25% gerechtfertigt erscheinen. In der Rekursentscheidung wird die Rente von $33\frac{1}{3}\%$ wieder hergestellt mit der

Begründung: der Verletzte hatte bis zu der ersten Rentenfeststellung drei Monate Zeit sich an den Verlust des Auges zu gewöhnen; da er in jugendlichem Alter stand, hat er sich verhältnismäßig rasch gewöhnt, aber das Gericht hat nicht die Überzeugung gewinnen können, daß inzwischen noch eine weitere Gewöhnung, die als wesentliche Besserung bezeichnet werden kann, eingetreten ist.

Am 2. Juni 1905 entscheidet das Rekursgericht (Fall Jenkel, A. N. 4016) folgendermaßen: Wenn auch seit der Festsetzung der Teilrente von $33^1/_3\,\%$ eine gewisse Gewöhnung an das Sehen mit nur einem Auge eingetreten sein mag (Gutachten des Herrn Dr. M. in H.), so hat doch das Reichsversicherungsamt, namentlich mit Rücksicht auf die Art der Tätigkeit des Verletzten zur Zeit des Unfalles nicht die Überzeugung erlangt, daß hierdurch eine so wesentliche Steigerung seiner Erwerbsfähigkeit erlangt wäre und daß eine Herabsetzung auf $25\,\%$ gerechtfertigt wäre.

Am 5. Juni 1905 erfolgte eine Rekursentscheidung in der Sache Wendelborn (A. N. 4005), wo im Jahre 1898 auf Grund eines Gutachtens von Professor Axenfeld für den Verlust eines Auges, bei normaler Beschaffenheit des anderen, $33^1/_3\,\%$ bewilligt waren. Obwohl bei einer zweiten Begutachtung im Jahre 1904 ausdrücklich betont worden war, daß der behandelnde Arzt die inzwischen erfolgte Gewöhnung und ein gebessertes Tiefenschätzungsvermögen als einen hinreichenden Grund zur Reduzierung der Rente im Einzelfalle nicht angeben könnte, weil hierzu genaue

Kenntnis der Arbeitsbedingungen erforderlich und die Rechtsprechung noch nicht einheitlich sei, und obwohl das Schiedsgericht eine wesentliche Besserung als nicht vorhanden ansah, so entschied das Reichsversicherungsamt dennoch in folgendem Sinne:

Während der langen Jahre, die seitdem verflossen sind, pflegt nach allgemeiner Erfahrung eine Gewöhnung an den veränderten Zustand des Sehvermögens einzutreten. Hierfür spricht im vorliegenden Falle besonders der Umstand, daß das verletzte linke Auge keine Reizerscheinungen aufweist und das andere Auge von den Folgen des Unfalles nicht in Mitleidenschaft gezogen ist.

Hier wird also vom Gericht unter Gewöhnung etwas ganz anderes verstanden, als die allmählich erfolgende Zunahme des Tiefenschätzungsvermögens und die Rente auf 25 % herabgesetzt, was in diesem Falle an sich nicht ungerechtfertigt erscheinen konnte, weil einem nicht qualifizierten Arbeiter früher fälschlicherweise die Rente von $33^1/_3$ % wie so oft zugebilligt worden war. Um die Reduktion des Rentensatzes vornehmen zu können, wird die Gewöhnung an die veränderten Verhältnisse einfach angenommen.

Am 29. März 1906 geht das Reichsversicherungsamt in dem Falle Ermiß (A. N. 7162) auf die Frage der Gewöhnung garnicht ein, welche von dem Schiedsgerichte angenommen war, und entschied, da es sich um einen qualifizierten Arbeiter handle, könne unter den Satz von $33^1/_3$ % nicht heruntergegangen werden.

In dem bereits von Fischer angeführten Falle Kohle (A. N. 5710) erkennt das Schiedsgericht im August 1906 auf Herabsetzung von $33^1/_3$ auf $25\,^0/_0$ und sieht auf Gutachten des Dr. M. in H. die Voraussetzung des § 88 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes als durch Gewöhnung erfolgt an: „Kläger irrt, wenn er glaubt, daß eine solche den Nachweis sehr wesentlicher Besserung nicht bringt. Das Gegenteil ist ja auf Grund ständiger Rechtsprechung bekanntlich der Fall. Jetzt sind fünf Jahre seit dem Unfall verstrichen, diese Zeit reicht aber nach allgemeiner Erfahrung völlig aus, eine weitgehende Gewöhnung eintreten zu lassen. Weiterhin wird dem Kesselschmiede die Eigenschaft eines qualifizierten Arbeiters bestritten, mit der Begründung, daß auf den Satz von $33^1/_3\,^0/_0$ nur diejenigen qualifizierten Arbeiter Anspruch hätten, von deren Arbeit doppelseitiges Sehen von ganz besonderer Bedeutung ist. Dieser Fall läge aber hier nicht vor. Am 4. Januar 1907 trat das Reichsversicherungsamt dieser Begründung vollständig bei und bestätigte die Herabsetzung der Rente."

Damit war zum ersten Male eine Entscheidung erfolgt, laut welcher auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Gewöhnung nach einigen Jahren als etwas Selbstverständliches anzusehen sei. Eine typische Bedeutung konnte dieser Fall aber aus dem Grunde nicht erlangen, weil hier, um die Reduktion der Rente nach herrschenden Grundsätzen vornehmen zu können, die Qualifikation bei einem Kesselschmiede verneint wurde, während, wie aus unseren früheren Darlegungen

hervorgeht, die Kesselschmiede meistens als qualifizierte Arbeiter angesehen werden.

Wichtiger ist deshalb die Rekursentscheidung in dem Falle Brigolla (A. N. 5472), der als Winkelschmied als qualifizierter Arbeiter eine Rente von $33^1/_3\%$ seit 1901 bezogen hatte. Auf Grund eines Gutachtens des Herrn Dr. M. in H. vom 19. Juni 1906, wird von der Berufsgenossenschaft die Rente auf 25% herabgesetzt, weil es in dem Gutachten heißt: seit der Verletzung sind sechs Jahre verflossen, in welchen, in diesem Alter (28 Jahre), eine Angewöhnung an den Zustand der Einäugigkeit eintritt, welche eine wesentliche Besserung in sich schließt. Da das rechte Auge normal ist und volle Sehschärfe besitzt, sind damit die Bedingungen erfüllt, welche nach den Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes auch bei qualifizierten Arbeitern eine Herabsetzung der Rente von $33^1/_3$ auf 25% rechtfertigen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hatte den Satz von $33^1/_3\%$ wieder hergestellt, und vom Reichsversicherungsamt wird am 14. März 1907 dieser Entscheidung beigetreten. Es heißt: dem Gutachten des Dr. N. in N. ist darin beizutreten, daß der Verletzte sich im Laufe der sechs Jahre, die seit der Verletzung verstrichen sind, an die Einäugigkeit gewöhnt hat, darin ist eine wesentliche Besserung erachtet und darum wird die Rente auf 25% festgesetzt.

Damit hätten wir zum ersten Male eine Entscheidung des Rekursgerichtes vor uns, welche die Gewöhnung nach langen Jahren als etwas Selbstverständliches

ansieht und damit die Herabsetzung der Rente bei einem qualifizierten Arbeiter auf 25% begründet.

Drei weitere Rekursentscheidungen in den Fällen Müller, Stieger und Zunkel aus den Monaten April und Mai 1907 erkennen zwar an, daß der Nachweis der erfolgten Gewöhnung erbracht sei, eine Kürzung der Rente sei jedoch nicht tunlich, da es sich um qualifizierte Arbeiter handle, denen ein Satz von $33^1/_3$% zustehe.

Am 22. Juni 1907 entscheidet der erste Senat des Reichsversicherungsamtes in dem Falle des Kesselschmiedes Wagner: Das Rekursgericht hat angenommen, daß beim Verlust eines Auges eine wesentliche Besserung durch Gewöhnung eintreten kann, da nach Ablauf einer entsprechenden Zeit das erhalten gebliebene Auge sich dem Sehakte mehr und mehr anpaßt. Eine derartige Angewöhnung ist im vorliegenden Falle eingetreten, und zwar, wie das ärztliche Gutachten feststellt, in dem Maße, daß eine Herabsetzung der Rente von $33^1/_3$ auf 25% angemessen erscheint. Auf die vom Schiedsgericht aufgeworfene Frage der Qualifikation wird vom Rekursgericht dieses Mal garnicht eingegangen.

Am 16. September 1907 entscheidet der 18. Senat des Reichsversicherungsamtes, daß die vom Herrn Dr. J. in L. ausführlich begründete Besserung des Taxationsvermögens zur Feststellung einer wesentlichen Änderung nicht ausreichend sei. Die Rente von $33^1/_3$% sei zu belassen, weil es sich um einen am Feuer arbeitenden d. h. um einen qualifizierten Arbeiter handle, dem $33^1/_3$% gebührten.

Am 25. September 1907 erfolgte eine Rekursentscheidung in Sachen des Nieters Röpke. Während der Augenarzt Herr Dr. F. in H. gutes Tiefschätzungsvermögen konstatierte und hervorhebt, daß im Laufe der Jahre Gewöhnung eingetreten ist, lehnt das Schiedsgericht die Herabsetzung der Rente auf 25% ab. Das Reichsversicherungsamt entscheidet, daß aus dem Gutachten des Herrn Dr. F. in H. eine wesentliche Besserung in dem Zustande des Verletzten hervorgehe. Sie bestehe darin, daß bei dem Verletzten ein gutes Vermögen für die Schätzung von Entfernungen sich entwickelt habe.

In dem Falle Rischkowski entscheidet am 16. Dezember 1907 der 16. Senat des Reichsversicherungsamtes, daß die nach dem Gutachten des Augenarztes Dr. F. in H. etwa durch Gewöhnung angegebene Besserung des Zustandes der Augen des Klägers als eine irgendwie wesentliche nicht angesehen werden kann. Als qualifizierter Arbeiter müßte ein Kesselschmied daher eine Rente von $33^1/_3\%$ weiter beziehen. Auch in der Entscheidung vom 7. April 1908 betreffs des Schlossers Stöwer stellt sich das Reichsversicherungsamt auf den Standpunkt, daß auf den Gesichtspunkt der Gewöhnung nicht einzugehen sei, weil bei einem qualifizierten Arbeiter die Rente nicht unter $33^1/_3\%$ bemessen werden dürfte.

Die Rekursentscheidung in Sachen des Nieters Böck vom 6. Mai 1908 besagt folgendes: Mit Recht ist vom Schiedsgericht angenommen, daß der Verletzte sich an den durch den Verlust des rechten Auges

geschaffenen Zustand gewöhnt hat. Das Reichsversicherungsamt hat die Möglichkeit einer solchen Gewöhnung stets bejaht. Es ist daher im vorliegenden Falle zu der Überzeugung gelangt, daß der Verletzte sich auch trotz seines Alters gewöhnt hat und dadurch eine wesentliche Besserung eingetreten ist.

Von weiterer prinzipieller Bedeutung ist jedoch diese Entscheidung nicht, weil in diesem Erkenntnis wieder einmal bestritten wird, daß ein Nieter zu den qualifizierten Arbeitern zu rechnen sei.

Überblicken wir diese Entscheidungen, so sehen wir, daß in einer ganzen Reihe von Fällen das Reichsversicherungsamt sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß nach einigen Jahren die Gewöhnung an die Einäugigkeit als etwas Selbstverständliches anzusehen sei, oder es erkennt die Gewöhnung auf Grund der Prüfung des Tiefschätzungsvermögens ausdrücklich an und setzt dann die Rente von $33^1/_3$ auf 25% herab, wenn es sich um einen nicht qualifizierten Arbeiter handelt. Daß aber bezüglich der Qualifikation durchaus keine feststehenden Grundsätze obwalten, geht aus meinen früheren Darlegungen zur Genüge hervor. In einigen Entscheidungen, besonders in dem Falle Brigolla wird auf Grund der Selbstverständlichkeit der Gewöhnung die Rente gekürzt, während auf die Frage der Qualifikation garnicht eingegangen wird. Eine prinzipielle Entscheidung, nach welcher auch dem qualifizierten Arbeiter wegen der Gewöhnung an die Einäugigkeit nach Jahren eine geringere Rente zu zahlen sei, ist dagegen bisher nicht erfolgt.

Aus allen diesen Darlegungen geht hervor, daß der Augenarzt bei vielen dieser Fragen überhaupt nicht zuständig ist, weil er weder die Gewöhnung quantitativ zu schätzen in der Lage ist, noch auch den wechselnden Entscheidungen über die Zurechnung einiger Arbeiter-Kategorien zu den qualifizierten Arbeitern zu folgen vermag, und man kann es daher keinem Arzte verdenken, wenn er am Schlusse solcher Gutachten sich ausdrückt: der Betreffende erhält für den Verlust eines Auges bei intakter Beschaffenheit des anderen eine Rente von $33^1/_3$ resp. 25 %, je nachdem es sich um einen qualifizierten oder ungelernten Arbeiter handelt. Sind seit der Verletzung mehrere Jahre verflossen, so ist die Gewöhnung als selbstverständlich anzusehen.

Für Ausnahmefälle wird man, wie schon in der Arbeit von Fischer hervorgehoben wurde, für qualifizierte Arbeiter anfänglich 40 % etwa bewilligen müssen, wenn es sich um einen Menschen handelt, der sich nur schwer an die veränderten Verhältnisse gewöhnen kann, und später kann dann die Kürzung der Rente auf den Satz von $33^1/_3$ % dauernd erfolgen.

Das gleiche sollte nun aber meines Erachtens auch der Fall sein bei solchen nicht qualifizierten Arbeitern, deren Arbeit ein gewisses genaues Sehen erfordert. Dazu gehören vor allen Dingen die Nieter, und wenn wirklich die weitere Entwicklung der Dinge den Nieter dauernd zu den nicht qualifizierten Arbeitern rechnen sollte, wie dieses früher in wiederholten Rekursentscheidungen geschehen ist, dann sollte man

wenigstens für diese und für ähnliche Arbeiter-Kategorien einen Anfangssatz von $33^1/_3\,\%$ bewilligen, den man nach etwa 2 Jahren auf etwa $25\,\%$ herabsetzen kann.

In dieser Hinsicht scheint mir eine Berufung des hiesigen Arbeitersekretariats in Sachen des Nieters Ernst Lange durchaus nicht ungerechtfertigt zu sein. In der Begründung heißt es: Lange hat den Unfall erlitten als Nieter. Auch wenn man den Nieter nicht zu den qualifizierten Arbeitern rechnen will, ist ihm doch zunächst eine höhere Rente zu gewähren als eine solche von $25\,\%$, denn $25\,\%$ ist nach der Spruchpraxis des Reichsversicherungsamtes der niedrigste Rentensatz für den Verlust eines Auges, nachdem die zwecks Schonung an die Gewöhnung zu berücksichtigende Übergangszeit verstrichen ist. Gerade der Berufungsbeklagte aber und ebenso das erkennende Gericht, vergl. den Fall des Nieters Böck (s. o.), rechnen auch bei Augenverlusten mit einer Angewöhnung. In der angezogenen Entscheidung hat das erkennende Gericht die Herabsetzung der dem Nieter Böck ursprünglich gewährten Rente von $33^1/_3\,\%$ auf eine solche von $25\,\%$ gutgeheißen, weil seit dem Unfall mehr denn 5 Jahre verstrichen wären und der Berufende sich zweifellos an die Folgen des Unfalles gewöhnt habe. Würde nun bei dem Nieter Lange gleich nur $25\,\%$ festgesetzt werden, so brauchte ihm nach Ablauf der für die Angewöhnung zu berücksichtigende Zeit nur noch etwa 15 bis $18\,\%$ gewährt werden. Das Unbillige eines solchen Verfahrens erhellt ohne weiteres, und die Berufung dürfte

daher als begründet zu erachten sein. Das Schiedsgericht setzte eine Rente von 25 % fest, indem es annahm, daß seit dem Unfalle bis zur Rentenfestsetzung mehr als 4 Monate verstrichen wären, so daß der Berufende bis zum letzten Zeitpunkte sich an das einäugige Sehen ausreichend gewöhnt hatte. Da der Berufende auch als Nieter zu denjenigen Arbeitern, die für ihre Tätigkeit ein besonders scharfes Sehen benötigen, nicht gehörte, so erscheine eine Rente von 25 % für ausreichend.

Die weitere Entwickelung dieser Frage wird vermutlich so vor sich gehen, daß man auch bestrebt sein wird, den Zeitpunkt, innerhalb dessen das Eintreten der Gewöhnung als selbstverständlich angenommen wird, abzukürzen, denn hier gibt es bisher keineswegs feste Normen. Eine Reihe von Entscheidungen ist von der in Rede stehenden Berufsgenossenschaft herbeigeführt worden bei Arbeitern, welche schon längere Jahre die Rente von $33\frac{1}{3}$ % bezogen, und es ist wohl nicht fraglich, daß andere Berufsgenossenschaften diesem Beispiel folgen werden. Umsomehr wäre es erwünscht, daß für die Kategorie der Nieter und verwandter Berufe anfänglich eine höhere Rente als 25 % festgesetzt würde.

Zum Schlusse ist es mir eine angenehme Pflicht, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Peters, für die Überweisung dieser Arbeit und die Unterstützung bei derselben meinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen.

Vita.

Ich wurde am 27. Januar 1860 in Wolfenbüttel geboren und bin der Sohn des Rentners Ferdinand Wolters daselbst. Nach Absolvierung des Gymnasiums meiner Vaterstadt widmete ich mich im Herbste 1880 dem Forstfach, war zunächst Forsteleve in Wieda am Harz und studierte dann Forst- und Staatswissenschaft in Eisenach, München und Eberswalde. Durch Krankheit wurde ich im Jahre 1888 gezwungen, das Forstfach aufzugeben und ging dann im Wintersemester 1888/89 zur Medizin über. Diese studierte ich dann an den Universitäten Berlin, Erlangen, Kiel, München und Rostock. Nach dem dritten medizinischen Semester bestand ich in Erlangen die medizinische Vorprüfung. Von dem im Jahre 1895 in München begonnenen Staatsexamen mußte ich aber, da sich mein Herzleiden wieder verschlimmert hatte, zurücktreten. Ich konnte die Staatsprüfung erst im Jahre 1904 in Rostock wieder aufnehmen und bestand diese dort 1906 mit der Note gut. Meine Approbation als Arzt datiert vom 26. Juli 1906